

BL_GERICHTE 715 14 99 vom 12. März 2015

BL Gerichte, 2015-03-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_715 14 99](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_715_14_99)

FR: BL_GERICHTE 715 14 99 du 12 mars 2015

IT: BL_GERICHTE 715 14 99 del 12 marzo 2015

Regeste

Ablehnung der Anspruchsberechtigung

Erwägungen

E. 3

Das Kantonsgericht besitzt in Sozialversicherungssachen die vollständige Überprüfungsbefugnis und ist in der Beweiswürdigung frei (vgl. § 57 VPO in Verbindung mit Art. 61 Satz 1 ATSG; Art. 61 lit. c ATSG). Die Abklärung des Sachverhalts hat das Gericht gemäss dem im Sozialversicherungsverfahren geltenden Untersuchungsgrundsatz von Amtes wegen vorzunehmen. Danach haben Versicherungsträger und Sozialversicherungsgericht von sich aus und ohne Bindung an die Parteibegehren für die richtige und vollständige Feststellung des Sachverhaltes zu sorgen (vgl. Thomas Locher, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 3. Auflage, Bern 2003, S. 443 f.). Eine Einschränkung erfährt der Untersuchungsgrundsatz durch die Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 121 V 210 E. 6c). Für das gesamte Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren gilt ferner der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Danach haben Versicherungsträger und Sozialversicherungsgericht die Beweise frei und somit ohne Bindung an förmliche Beweisregeln sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen (vgl. René Rhinow / Heinrich Koller / Christina Kiss, Öffentliches Prozessrecht und Justizverfassungsrecht des Bundes, Basel 1996, S. 176 N 914 und S. 220 N 1138). Für das Beschwerdeverfahren hat dies zur Folge, dass das Sozialversicherungsgericht alle Beweismittel - unabhängig davon, von wem sie stammen - objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruchs gestatten. Weiter dürfen die Verwaltung als verfügende Instanz beziehungsweise im Beschwerdefall das Gericht eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind. Im Sozialversicherungsrecht ist der Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosser Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Vielmehr ist jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste zu würdigen ist (BGE 115 V 142 E. 8b).

E. 4

Vorliegend zu Recht unbestritten geblieben ist, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin im Zeitpunkt des angefochtenen Einspracheentscheids, welcher die zeitliche Grenze der richterlichen Überprüfungsbefugnis bildet (BGE 132 V 215 E. 3.1.1), als einzelzeichnungsberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrates der ehemaligen Arbeitgeberin fungiert hat (vgl. Handelsregisterauszug vom 31. März 2014, Akten der Kasse, Dok N° 73). Die Beschwerdeführerin gehörte demnach ohne Zweifel zu jenem Personenkreis, welcher

gemäss Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG nur unter restriktiven Voraussetzungen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besitzt. Sie lässt in diesem Zusammenhang zunächst vorbringen, dass sie seit Juni 2013 von ihrem Ehemann getrennt lebe. Aufgrund dieser Trennung sei sie nicht mehr in der Lage, den Ehegatten zur Rücknahme ihrer Ende Mai 2013 ausgesprochenen Kündigung zu bewegen. Dies gelte umso mehr, als es zwischen den Ehegatten bereits zu tätlichen Auseinandersetzungen gekommen und der Ehemann seit Ende Juni 2013 aus der ehelichen Wohnung ausgezogen sei. Es könne daher nicht von einer nur faktischen Trennung gesprochen werden. Analog zu einer gerichtlichen Trennung sei vielmehr von einer dauerhaften Trennung auszugehen. Der Umstand, dass die Ehegatten auf eine gerichtliche Genehmigung ihrer Trennungsvereinbarung vom 13. September 2013 verzichtet hätten, habe nichts damit zu tun, dass sie sich über ihren Trennungswillen nicht sicher wären, sondern einzig damit, dass sie keine weiteren Gerichtskosten hätten generieren wollen. Die von der Kasse vertretene Auffassung, dass diese Trennungsvereinbarung vorgängig durch das Gericht hätte genehmigt werden müssen, sei unter Berücksichtigung der konkreten Umstände rechtsmissbräuchlich.

E. 4.1

Dieser Auffassung kann nicht beigespflichtet werden. Für die vorliegend massgebende Zeit vom 1. September 2013 (Antrag auf Arbeitslosenentschädigung) bis zum Datum des angefochtenen Einspracheentscheids vom 26. Februar 2014, welcher rechtsprechungsgemäss die zeitliche Grenze der richterlichen Überprüfungsbefugnis bildet (vgl. bereits oben, Erwägung 4 hiervor; BGE 132 V 215 E. 3.1.1), ist zwar nachgewiesen, dass seit 1. Juli 2013 kein gemeinsamer ehelicher Wohnsitz mehr bestanden hat (vgl. Auszug aus dem Journal der Polizei Basel-Landschaft vom 30. Juni 2013; ebenso Trennungsvereinbarung der Ehegatten vom 13. September 2013, Beilage 4 zur Beschwerdebegründung; Aussagen sowohl der Beschwerdeführerin als auch ihres als Auskunftsperson einvernommenen Ehegatten, Protokoll der Parteiverhandlung vom 12. März 2015). Eine gerichtliche Trennung, welche den Trennungswillen der beiden Ehegatten autoritativ belegen würde, ist bis zum Zeitpunkt des angefochtenen Einspracheentscheids jedoch nicht erfolgt. Ein solcher Trennungswille könnte auch nicht rückwirkend aus einer bis 26. Februar 2014 erfolgten, gerichtlichen Genehmigung der Trennungsvereinbarung vom 13. September 2013 abgeleitet werden. Hintergrund bildet der Umstand, dass selbst eine erst später vom Gericht verfügte Eheschutzmassnahme keinen rückwirkenden Anspruch auf Arbeitslosentaggelder begründen kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 3. Juni 2011, 8C_74/2011, E. 5.3.2).

E. 4.2

Ob im Sinne der von der Kasse vertretenen Auffassung nur eine gerichtliche Trennung eine genügende Grundlage für die Ausrichtung von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung darstellt, kann jedoch dahingestellt bleiben, weil die Trennungsdauer im vorliegenden Fall zu kurz ausfällt. Es ist in diesem Zusammenhang auf Art. 114 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 zu verweisen, wonach ein Ehegatte die Scheidung verlangen kann, wenn die Ehegatten bei Eintritt der Rechtshängigkeit der Scheidungsklage mindestens bereits zwei Jahre getrennt gelebt haben. Erst nach Vorliegen dieser gesetzlich geforderten Dauer wird unwiderlegbar davon ausgegangen, dass die Ehe irreversibel zerrüttet ist (vgl. Botschaft des Bundesrates über die Änderung des ZGB vom 15. November 1995, BBl 196 I 90 Ziff. 231.31; Roland Fankhauser, in: FamKommentar Scheidung, 2. Aufl. 2011, N 3 zur Art. 114 ZGB). Hintergrund bildet der Umstand, dass

Trennungen zwischen den Ehegatten nicht selten rückgängig gemacht und gar Scheidungsklagen wieder zurückgezogen werden. Mit Blick auf die eherechtliche Vorgabe in Art. 114 ZGB kann bei einer unter zweijährigen Trennungszeit nicht von einem definitiven Scheidungs- oder Trennungswillen ausgegangen werden.

E. 4.3

Hintergrund bildet der Umstand, dass verschiedenste Motivationen für ein Getrenntleben denkbar sind und es nicht Aufgabe der Kasse sein kann abzuklären, ob die Ehe während der Dauer eines zweijährigen Getrenntlebens allenfalls tatsächlich zerrüttet ist oder nicht doch Chancen für eine Wiederaufnahme des Zusammenlebens bestehen. In arbeitslosenversicherungsrechtlicher Hinsicht ist in diesem Zusammenhang ausserdem dem Gedanken Rechnung zu tragen, dass es aus finanziellen Gründen sinnvoll sein kann, sich im Betrieb des Ehepartners mit arbeitgeberähnlicher Stellung wieder anstellen zu lassen, selbst wenn die Ehepartner nicht mehr weiter zusammen leben wollen. Die Sichtweise der Beschwerdeführerin, welche zum Getrenntleben unüberbrückbare Differenzen assoziiert, lässt sich unter diesen Umständen nicht verallgemeinern. Eine Trennung kann deshalb nicht generell mit einem fehlenden Missbrauchsrisiko gleichgesetzt werden, wie es aber für eine Zusprache von Arbeitslosenentschädigung auch im vorliegenden Einzelfall vorausgesetzt wäre (vgl. oben, Erwägung 2.3 hiervor). Ein Missbrauchsrisiko lässt sich für die in casu relevante Zeitspanne vom 30. Juni 2013 bis 26. Juli 2014 nicht verneinen. So hat das Bundesgericht festgehalten, dass aus einer Trennungszeit von sieben bis neun Monaten jedenfalls nicht von einer fehlenden Umgehungsgefahr gesprochen werden kann (vgl. Urteil vom 3. Juni 2011, 8C_74/2011, E. 5.3.2). Dies gilt selbst für den Fall einer allenfalls bis zum Zeitpunkt des massgebenden Einspracheentscheids bereits anhängig gemachten, aber noch nicht gerichtlich beurteilten Scheidungsklage (vgl. Urteil vom 7. März 2011, 8C_1032/2010, E. 5.3). Ab welchem Zeitpunkt bei einer längeren Dauer des Getrenntlebens das Missbrauchsrisiko trotz bestehender Ehe wegfällt, und ob ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung allenfalls noch vor Ablauf der in Art. 114 ZGB statuierten Zweijahres-Frist zu bejahen wäre, muss unter den gegebenen Umständen deshalb nicht geprüft werden. Daran vermag dem Gesagten zufolge auch nichts zu ändern, dass das Arbeitsverhältnis der Versicherten nicht wegen Eheschwierigkeiten, sondern infolge einer anhaltend schlechten Wirtschaftslage aufgelöst worden ist (vgl. Kündigungsschreiben vom 28. Mai 2013, Akten der Kasse, Dok N° 4). Gestützt auf die erst Ende Juni 2013 erfolgte Trennung der Versicherten von ihrem Ehemann kann bei einer erst rund achtmonatigen Trennungszeit zusammenfassend jedenfalls nicht von einer fehlenden Umgehungsgefahr in arbeitslosenversicherungsrechtlicher Hinsicht ausgegangen werden.

E. 5

Die Beschwerdeführerin lässt im Weiteren vorbringen, dass nebst den ehelichen Problemen auch sehr grosse finanzielle Probleme im Geschäft ihres Ehemannes bestanden hätten. Wegen hoher Ausstände von Gläubigern, insbesondere aufgrund von Schulden eines ehemaligen Hauptkunden im Umfang von CHF 236'988.85, habe sich ihre ehemalige Arbeitgeberin von allen Angestellten trennen müssen und ihre gesamten Maschinen verkauft. Ihre ehemalige Arbeitgeberin sei somit faktisch liquidiert worden, da sie und mit ihr ihr Ehemann wegen der fehlenden Maschinen keine Aufträge mehr hätten ausführen können. Ausserdem sei infolge sehr hoher Schulden ihrer Arbeitgeberin eine Wiederanstellung ohnehin nicht möglich. Ihr Ausscheiden aus dem Geschäft ihres Ehegatten sei damit als definitiv zu qualifizieren.

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin stützt sich bei ihrer Argumentation insbesondere auf einen Kaufvertrag zwischen ihrer ehemaligen Arbeitgeberin und der D. vom 28. März bzw. 13. März 2014 (Beilage 10 zur Beschwerdebegründung). Aus der diesem Vertrag beigelegten Inventarliste ergibt sich, dass die ehemalige Arbeitgeberin der Versicherten bis Ende Juni 2014 insgesamt neun, mehrheitlich grössere Maschinen samt Zubehör sukzessive an die Käuferin verkaufen wollte. Dieser Kaufvertrag wurde jedoch erst nach Erlass des vorliegend angefochtenen Einspracheentscheids vom 26. Februar 2014 abgeschlossen. Dieser bildet bekanntlich jedoch rechtsprechungsgemäss die zeitliche Grenze der richterlichen Überprüfungsbefugnis (vgl. bereits oben, Erwägung 4 hiervor; BGE 132 V 215 E. 3.1.1). Die Beschwerdeführerin vermag daraus somit nichts zu ihren Gunsten abzuleiten.

E. 5.2

Es tritt hinzu, dass die in den Rechtsschriften der Beschwerdeführerin vertretene Auffassung durch die anlässlich der Parteiverhandlung gewonnenen Aussagen offensichtlich widerlegt wird. Die Maschinen ihrer ehemaligen Arbeitgeberin sind gerade nicht vollständig verkauft worden. Gemäss den Aussagen ihres Ehegatten wurde der fragliche Kaufvertrag nicht vollzogen, da sich die Käuferschaft zurückgezogen hat. Die ehemalige Arbeitgeberin der Versicherten ist noch immer Eigentümerin einiger weniger Maschinen. Der Ehemann der Beschwerdeführerin sowie ein weiterer Mitarbeiter betreiben damit auch heute noch eine spezifische Produktionsstätte im Bereich der Metallverarbeitung und erzielen dabei einen monatlichen Umsatz von rund CHF 7'000.—. Der nach wie vor als einzelzeichnungsberechtigter Verwaltungsrat amtierende Ehemann beabsichtigt, bis zu seiner Pensionierung weiter zu arbeiten und sich trotz widriger finanzieller Lage bis dahin durchzukämpfen. Seinen Mitarbeitenden hat er im Mai 2013 mit Ausnahme von zwei Mechanikern gekündigt. Einer der beiden verbleibenden Mechaniker hat seine Arbeit im Februar 2014 beendet, der andere wird erst in naher Zukunft aus dem Betrieb ausscheiden (vgl. Protokoll der Parteiverhandlung vom 12. März 2015). An diesen aufgrund eingehender Befragung erhobenen Aussagen ist nicht zu zweifeln. Sie belegen, dass mitnichten von einer faktischen Liquidation oder einer Betriebsschliessung der ehemaligen Arbeitgeberin der Beschwerdeführerin ausgegangen werden kann. Im Gegenteil ist von einer nach wie vor operativ tätigen Firma auszugehen. Auch wenn deren Betrieb bis zum Zeitpunkt des vorliegend angefochtenen Einspracheentscheids vom 26. Februar 2014 reduziert wurde und sich die Umsätze seit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Versicherten Ende August 2013 mutmasslich deutlich verringert sowie die finanziellen Probleme verschärft haben dürften, bildet dieser Betrieb noch heute die eigentliche Existenzgrundlage des Ehegatten der Beschwerdeführerin. Daran ändert auch die – letztlich unbelegt gebliebene - Verschuldung seiner Aktiengesellschaft nichts. Es ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass eine Verschuldung rechtsprechungsgemäss kein taugliches Kriterium darstellt, um das definitive Ausscheiden einer arbeitgeberähnlichen Person bzw. ihres Ehegatten aus deren Firma zu belegen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 8. August 2008, 8C_521/2007, E. 3.2). Von einer definitiven Betriebsschliessung oder gar faktischen Liquidation der Gesellschaft - wie dies die Beschwerdeführerin geltend macht - kann unter den gegebenen Umständen deshalb nicht gesprochen werden. Bei diesem Ergebnis kann auch nicht gesagt werden, dass die Möglichkeit eines Missbrauchs im Sinne der zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. oben, Erwägung 2.1 ff.

hiervor) ausgeschlossen gewesen wäre. Angesichts des grundsätzlich weiterhin einvernehmlichen Kontakts zwischen beiden Ehegatten einerseits und der administrativen Kompetenzen der Ehefrau andererseits, welche im Geschäft des Ehemannes nunmehr fehlen (vgl. Protokoll der Parteiverhandlung vom 12. März 2015), kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Beschwerdeführerin nicht doch wieder bei ihm angestellt würde, sofern sich die ursprünglich als Kündigungsgrund angeführte, schlechte Wirtschaftslage verbessern und der damit einhergehende Arbeitsbedarf dies nicht doch wieder erfordern würde.

E. 6

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Kasse einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung mit Blick auf die Stellung der ehemals im Betrieb ihres Ehemannes tätig gewesenen Beschwerdeführerin zu Recht abgelehnt hat. Der Beschwerdeführerin als Ehegattin einer arbeitgeberähnlichen Person steht keine Arbeitslosenentschädigung zu. Die Beschwerde ist bei diesem Ergebnis abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 7

Gestützt auf Art. 61 lit. a ATSG sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. Die ausserordentlichen Kosten sind wettzuschlagen. Demgemäss wird e r k a n n t : 1. Soweit darauf einzutreten ist, wird die Beschwerde abgewiesen. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Die ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.